

MOTION von Konrad Langhart (SVP, Oberstammheim), Stefan Schmid (SVP, Niederglatt) und Benjamin Fischer (SVP, Volketswil)

betreffend Steuerjahre definieren Sozialhilfeshöhe

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen dahingehend zu ändern, dass bei der Berechnung des Grundbedarfs sowie der Wohnkosten von Sozialhilfebezüglern reduzierte Ansätze in Abhängigkeit der getätigten Anzahl Steuerjahre in der Schweiz unter vollumfänglicher Berücksichtigung der Möglichkeiten der bundesrechtlichen Bestimmungen angewendet werden.

Konrad Langhart
Stefan Schmid
Benjamin Fischer

Begründung:

Die Ausgaben für Sozialhilfe haben sich in den letzten 10 Jahren in Kanton Zürich nahezu verdoppelt, wobei die Gemeinden diese Kosten vollumfänglich selber tragen. Erschwerend kommt hinzu, dass nach 5 bis 7 Jahren die Bundespauschale für (vorläufig aufgenommene) Flüchtlinge ausläuft und diese Kosten dann ebenfalls die Gemeinden übernehmen müssen. Aufgrund der hohen Asylzahlen resp. Anerkennungsquote der letzten Jahre wird dies den Gemeinden mehrere Millionen Zusatzkosten bescheren und spürbare Probleme verursachen. Nicht nur die Gemeinden werden vermehrt unter Druck geraten, sondern auch das System der Sozialhilfe. Die Zusammensetzung der Sozialhilfebeziehenden gefährdet immer mehr den sozialen Frieden. So stammen bereits heute viele Sozialhilfebezüger von ausserhalb Europa, gleichzeitig werden immer mehr ältere Menschen ausgesteuert und sozialhilfeabhängig. Für die Bevölkerung ist es unverständlich, warum Personen, welche teilweise keinen einzigen Tag gearbeitet haben, die gleich hohen Sozialhilfeleistungen erhalten wie jahrelange Steuerzahler. Zudem werden von Sozialhilfeempfängern Milliarden in ihre Heimatländer geschickt, was nicht dem Zweck der Sozialhilfe entspricht. Die Leistungen der Sozialwerke der Schweiz verfolgen das Grundprinzip der Gegenleistungen in Form von Beiträgen. Sozialhilfe hingegen ist bedingungslos geschuldet und diese ist gemäss kantonalem Gesetz höher, als durch das Bundesgesetz (Grundrecht auf Existenzsicherung gemäss Art. 12 Bundesverfassung) vorgeschrieben. Die Ausgestaltung der Sozialhilfe liegt in der Kompetenz der Kantone, die Regierung muss diese Verantwortung wahrnehmen. Das Personenfreizügigkeitsabkommen und die Genfer Flüchtlingskonvention schreiben das Prinzip der Rechtsgleichheit (Art. 8 Abs. 1 BV) und das Diskriminierungsverbot (Art. 8 Abs. 2 BV) vor, nach dem Personen in gleichen Umständen auch Anspruch auf die gleichen Leistungen und die Art der Ausrichtung haben sollen. Reduzierte Ansätze bis auf ein Minimum der Existenzsicherung gemäss Art. 12 der Bundesverfassung sind damit möglich, da die Ungleichheit (langjährige Steuerzahler gegenüber frisch Eingereisten oder Jugendlichen) auch ungleich zu behandeln ist.